Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Krölpa für den OT Rockendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S 82) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krölpa vom 23.06.2014 erlässt der Gemeinderat folgende, in der Sitzung am 12.05.2014 mit Beschluss Nr. 33/02/14 beschlossene

Friedhofsgebührensatzung

I. GEBÜHRENPFICHT

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Krölpa in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die kalkulierten Friedhofsgebühren setzen sich aus der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie der Nutzungsgebühr für Grabstätten zusammen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

a) bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
   4. die Kinder,
   5. die Eltern,
   6. die Geschwister,
   7. die Enkelkinder,
   8. die Großeltern,
   9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:

a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle des Friedhofes OT Rockendorf

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu einem Tag und Durchführung der Trauerfeierlichkeit	25,00 €
b)	Aufbewahrung einer Urne bis zu einem Tag und Durchführung der Trauerfeierlichkeit	13,00 €

(2) Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren (Aushub der Grabstätte) werden nicht erhoben. Der bzw. die Hinterbliebenen haben diese Leistung in eigener Regie (§ 9 der Friedhofssatzung) bzw. durch ein Bestattungsinstitut zu erledigen.

§ 6
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeiten (gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für Verstorbene im Alter von bis zu 5 Jahren (20 Jahre Nutzungszeit)	180,00 €

b) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte 250,00 €
für Verstorbene im Alter ab dem 6.Lebensjahr
(20 Jahre Nutzungszeit)

c) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 150,00 €
(bis zu 4 Urnen – 15 Jahre Nutzungszeit)

d) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer
Urnengemeinschaftsanlage 220,00
(15 Jahre Nutzungszeit)

e) Für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung und Angabe des Geburts- und Sterbejahres erfolgt die Berechnung des Namensschildes nach den tatsächlichen Kosten.

§ 7
Verlängerung der Nutzungszeiten

(1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätten lt. § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung ist immer nur um 5 Jahre möglich. Eine Teilung in Jahresscheiben ist auf Antrag möglich.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben (einmalig für 5 Jahre)

a) bei Erdwahlgrabstätten je Grabstätte 70,00 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte 60,00 €

§ 8
Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Gestellung einer Arbeitskraft je Stunde 18,00 €
z. B. für Einebnen der Grabstelle

b) Transport und Entsorgung der Steine
inkl. Einsatz der gemeindeeigenen Technik
je Grabstätte . 60,00 €

Die Gebühr enthält die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfassungen.

§ 9
Gebühren für Umbettungen

Das Umbetten gemäß § 11 der Friedhofssatzung ist generell nur durch ein gewerbliches Unternehmen vorzunehmen. Die anfallenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

§ 10

Sonstige Gebühren

Gemäß der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krölpa werden Gebühren nach Anlage zum Kostenverzeichnis Abschnitt A Pkt. 1 erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Krölpa für den OT Rockendorf vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Krölpa, den 23.06.2014



S. Weise
stellv. Bürgermeister

Anmerkung:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk :
Bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ranis-Ziegenrück, am 14.07. Jahrgang 2014, Nr. 10 Seite 21-22